

I. Informationspflichten und Vertragsbedingungen gem. § 28 Zahlungsdienstgesetz (ZaDiG)

Der Geschäftsbeziehung zwischen der card complete Service Bank AG (kurz „card complete“) und dem Karteninhaber werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der card complete Service Bank AG“ (Version November 2009) (kurz „AGB“) zu Grunde gelegt.

Informationen und Vertragsbedingungen:

1. über den Zahlungsdienstleister

- 1.1. Name und Anschrift:
card complete Service Bank AG; Invalidenstraße 2; 1030 Wien; Postanschrift: Postfach 147; 1011 Wien
Tel: +43(0)1/711 11-380 / Fax: +43(0)1/711 11-399; E-Mail: office@cardcomplete.com
- 1.2. Registrierungen:
Firmenbuchnummer: 84.409g; Registergericht: Handelsgericht Wien
UID: ATU 36787802 / DVR: 0462501
- 1.3. Zuständige Aufsichtsbehörde:
Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht), Praterstraße 23; 1020 Wien

2. über die Nutzung des Zahlungsdienstes

- 2.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
- 2.2. Der Zahlungsauftrag gilt als eingegangen, sobald card complete von der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird (Buchungsdatum).
- 2.3. Für die maximale Ausführungsfrist eines Zahlungsauftrages in Euro oder einer anderen Währung eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) stellt card complete ab 1.1.2012 sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird; bis zum 1.1.2012 gilt hierfür eine Frist von längstens 3 Geschäftstagen.
- 2.4. Als Geschäftstag gilt jener Tag, an dem card complete geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Keine Geschäftstage sind Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Eine Entgegennahme von Zahlungsaufträgen hingegen ist jederzeit möglich.

3. über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

- 3.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

4. über die Kommunikation

- 4.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
- 4.2. Der Kartenvertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt die Kommunikation grundsätzlich in deutscher Sprache.
- 4.3. Der Karteninhaber kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kartenvertrages die Vorlage dieser Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder elektronischer Form verlangen. Bei häufigerer Anforderung und Bereitstellung der Informationen und Vertragsbedingungen können die dafür tatsächlich anfallenden Kosten (z.B. Portospesen) weiterverrechnet werden.

5. über Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- 5.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
- 5.2. Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendungen oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, card complete anzuzeigen. Dies hat telefonisch unter +43(0)1/ 711 11-770 oder mittels Fax unter +43(0)1/ 711 11-559 zu erfolgen.

6. über Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages

- 6.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

7. über den Rechtsbehelf

- 7.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
- 7.2. Der Karteninhaber hat das Recht gem. § 13 AVG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Anzeige einzubringen und die Möglichkeit, seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstrasse 63, 1045 Wien (www.bankenschlichtung.at) eingerichtet. An diese außergerichtliche FIN-NET Schlichtungsstelle können sich auch Kunden der card complete schriftlich oder elektronisch (office@bankenschlichtung.at) wenden.

II. Informationen gem. §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Information über die Finanzdienstleistung:

Alle Entgelte und Beträge, die card complete für den Karteninhaber in Erfüllung des Kartenvertrages aufzuwenden hatte, sind durch den Karteninhaber gemäß Punkt 7. der AGB zu begleichen, wobei die Abrechnung in der Regel monatlich erfolgt.

Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selber zu tragen.

Information über den Fernabsatzvertrag:

Sie haben gemäß § 8 FernFinG das Recht vom abgeschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den Karteninhaber gilt. Der Vertragsrücktritt ist gegenüber card complete Service Bank AG, Postfach 147, 1011 Wien ausdrücklich zu erklären.

Wenn bereits innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages gem. § 8 Abs. 5 FernFinG begonnen wird, ist card complete Service Bank AG berechtigt, für Leistungen, die vor Ablauf der Ihnen zustehenden Rücktrittsfrist bereits erbracht wurden, die Aufwandsätze und die vereinbarten Entgelte zu verrechnen.

Es gilt österreichisches Recht.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der card complete Service Bank AG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der card complete Service Bank AG (card complete) und dem Inhaber einer von card complete ausgegebenen VISA oder MasterCard Kreditkarte (Karte).

1. Vertragsabschluss

card complete ist berechtigt, den Kartenauftrag des Kartenantragstellers anzunehmen oder abzulehnen. Der Kartenvertrag kommt mit Zustellung der Karte an den Kartenantragsteller zustande. Die Karte verbleibt im Eigentum der card complete. Getrennt von der Karte erhält der Karteninhaber (KI), jeweils nur ihm bekannt gegeben, eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) sowie einen Registrierungs-Code für die Teilnahme an speziellen Sicherheitssystemen, die dem KI Zahlungen und diverse Serviceleistungen (z.B. Umsatzabfrage) in verschlüsselten elektronischen Datennetzen ermöglichen. Diese Systeme sind insbesondere Verified by Visa (VbV) /MasterCard SecureCode (MCSC).

2. Verwendung der Karte

- 2.1. Der KI ist berechtigt, innerhalb des ihm eingeräumten Einkaufsrahmens bei Akzeptanzstellen:
 - 2.1.1. branchenübliche Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen) unter physischer Vorlage der Karte je nach technischer Einrichtung durch Eingabe der PIN oder Unterzeichnung eines Beleges in Anspruch zu nehmen;

- 2.1.2. branchenübliche Leistungen ohne physische Vorlage der Karte durch Bekanntgabe der Kartendaten in Anspruch zu nehmen, wenn das Rechtsgeschäft unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie z.B. Telefon, Telefax, e-commerce geschlossen wird (Fernabsatz);

- 2.1.3. Bargeld unter physischer Vorlage der Karte zu beheben, wobei sich die tägliche und/oder wöchentliche Höchstgrenze der Behebung am Bargeld-Automaten nach den technischen Gegebenheiten des jeweiligen Bargeld-Automaten und/oder den mit card complete vereinbarten Limits richtet. Bargeldbehebungen sind bei Bargeld-Automaten durch Eingabe der PIN oder bei speziell gekennzeichneten Akzeptanzstellen durch Unterzeichnung eines Beleges möglich.

- 2.2. Zur Überprüfung der Identität des KI sind Akzeptanzstellen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.

- 2.3. Leistungen aus Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, dürfen mit der Karte nicht in Anspruch genommen werden.

3. Zahlungsanweisung des Karteninhabers

- 3.1. Der KI hat vor Unterfertigung des Beleges, Eingabe der PIN oder Bekanntgabe von Kartendaten den Rechnungsbetrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Ist eine Unterschrift erforderlich, hat der KI den Beleg gleichartig wie auf der Kartenrückseite und dem Kartenauftrag zu unterfertigen.

- 3.2. Mit Unterfertigung des Beleges, Eingabe der PIN oder Bekanntgabe der Kartendaten weist der KI card complete unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an die jeweilige Akzeptanzstelle zu bezahlen. Diese Anweisung nimmt card complete bereits jetzt an.

4. Einwendungen aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft

- 4.1. Der KI verpflichtet sich, etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrundeliegende Rechtsgeschäft mit der jeweiligen Akzeptanzstelle betreffen (z.B. Mängelrüge), direkt mit dieser zu regeln. Davon unberührt bleibt – unbeschadet des Rechtes gemäß Punkt 7.9. – die Verpflichtung des KI, mit der Karte bezogene Leistungen zu bezahlen.

- 4.2. Hat der KI eine Zahlungsanweisung erteilt, die keinen bestimmten Betrag umfasst, und übersteigt der Zahlungsbetrag jenen Betrag, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen dieser AGB und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles (z.B. bei behördlichen Strafverfügungen, beim Ersatz der Kosten für Tankfüllungen, bei den Stornokosten bei Reservierungen) vernünftigerweise hätte erwarten können, so kann der KI binnen acht Wochen ab Zustellung der Monatsrechnung von card complete die Erstattung des vollständigen Betrages begehren. Der KI hat die Sachumstände für das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen. card complete wird binnen zehn Geschäftstagen entweder den vollständigen Zahlungsbetrag erstatten oder die Gründe für die Ablehnung mitteilen.

- 4.3. Punkt 4.2. gilt nicht für Kartenverträge, die mit Unternehmern im Sinne des §1 Konsumentenschutzgesetz (KSChG) geschlossen wurden.

5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

- 5.1. Unverzüglich nach Erhalt der Karte hat der KI seine Unterschrift auf der Karte an der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen.

- 5.2. Der KI darf die Karte ausschließlich höchstpersönlich nutzen.

- 5.3. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des KI, die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind card complete umgehend bekannt zu geben.

- 5.4. Die Zusendung, mit welcher die PIN und/oder der Registrierungs-Code dem KI übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen, die PIN zur Kenntnis zu nehmen, der Registrierungs-Code, sofern sich der KI für die Teilnahme an VbV/MCSC entscheidet, umgehend für eine Registrierung im Internet zu verwenden, und anschließend zu vernichten.

- 5.5. Die ausschließlich dem KI bekannt gegebene PIN und der Registrierungs-Code sowie das gemäß Punkt 17.2. gewählte Passwort dürfen niemandem zur Kenntnis gebracht werden, auch nicht den Mitarbeitern der card complete. Der KI ist zur strengsten Geheimhaltung von PIN, Registrierungs-Code und Passwort verpflichtet und hat darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden. Er darf deren Erlangung durch Dritte insbesondere nicht durch Weitergabe, Notieren oder gleichartige auf eigenen Willensentschluss des KI beruhende Handlungen ermöglichen.

- 5.6. Der KI ist zur sicheren Verwahrung seiner Karte verpflichtet und hat sich in angemessenen Abständen vom Fortbesitz der Karte zu überzeugen. Die Zurücklassung der Karte in einem nicht in Betrieb stehenden Fahrzeug, in Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen sich unbefugte Dritte ohne erheblichen Aufwand Zugang verschaffen können, stellt beispielsweise keine sichere Verwahrung dar.

- 5.7. Wird die Karte verloren oder gestohlen oder stellt der KI missbräuchliche Verwendungen mit der Karte fest, so hat er dies unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich card complete zu melden. Der KI hat bei fernmündlicher Benachrichtigung seine Identität und Berechtigung durch die Angabe personenbezogener Daten glaubhaft zu machen. Verlust oder Diebstahl sind überdies sofort den örtlichen Behörden anzuzeigen. Wird die als abhandeln gekommen gemeldete Karte später wieder gefunden, ist sie unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) card complete zurückzugeben und darf nicht weiter verwendet werden.

6. Haftung des Karteninhabers

- 6.1. Bis zum Einlangen der Sperrmeldung des KI bei card complete (bei von card complete früher veranlasster Kartensperre bis zu dieser) haftet der KI unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens der card complete für missbräuchliche Verfügungen mit der Karte durch Dritte:

- 6.1.1. bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,-,

- 6.1.2. bei grob fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten höchstens bis zur Höhe des tatsächlich verursachten Schadens.

- 6.2. Bei vorsätzlicher Verletzung der Sorgfaltspflichten durch den KI oder betrügerischer Mitwirkung an missbräuchlichen Verfügungen haftet der KI unabhängig von einem Mitverschulden der card complete zur Gänze für den entstandenen Schaden.

- 6.3. Ab dem Einlangen der Sperrmeldung bei card complete (bei von card complete früher veranlasster Kartensperre ab dieser) wird der KI von jeglicher Haftung befreit, es sei denn er hat in betrügerischer Absicht zu dem Missbrauchsfall beigetragen.

7. Abrechnung (Monatsrechnung)

- 7.1. Der Hauptkarteninhaber erhält von card complete bei jeder Buchung, nicht jedoch öfter als ein Mal pro Monat, eine Abrechnung (Monatsrechnung) in Euro, welche zumindest eine Referenz der jeweiligen Anlastung, das Datum der Anlastung sowie gegebenenfalls Entgelte, Gebühren und Zinsen (Punkt 9.) und Angaben zu Fremdwährungstransaktionen (Punkt 8.) enthält.

- 7.2. Der KI anerkennt die Richtigkeit der Monatsrechnung dem Grunde und der Höhe nach, sofern er nicht unverzüglich, jedoch längstens binnen 30 Tagen/bei Zahlungsanweisungen ohne bestimmten Betrag (Punkt 4.2.) binnen acht Wochen/bei Transaktionen, denen keine oder eine abweichende Zahlungsanweisung zugrunde liegt (Punkt 7.3.) längstens binnen 13 Monaten nach Zustellung schriftlich unterfertigt widerspricht. card complete wird den KI in der Monatsrechnung auf die 30-tägige/8-wöchige/13-monatige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

- 7.3. Liegt einer Transaktion keine oder eine davon abweichende Zahlungsanweisung des KI zugrunde, kann der KI die Berichtigung einer Anlastung nur dann erwirken, wenn er card complete unverzüglich nach deren Feststellung, jedoch spätestens 13 Monate nach Zustellung der Monatsrechnung hievon unterrichtet hat. Diese Frist gilt nicht, wenn, card complete dem KI die Informationen gemäß Punkt 7.1. zu der jeweiligen Anlastung nicht zugänglich gemacht oder mitgeteilt hat.

- 7.4. Bei Kartenverträgen, die mit Unternehmern im Sinne des §1 KSChG geschlossen wurden, verkürzt sich die vorstehend genannte Frist auf drei Monate.

- 7.5. Der KI kann zwischen folgenden Zahlungsarten wählen:
- 7.5.1. Zahlung des gesamten offenen Betrages innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen Frist, die sich nach dem vom KI gewählten Kartenprodukt richtet oder
- 7.5.2. Zahlung von mindestens einem Zehntel (aufgerundet auf volle Euro-Beträge) des offenen Betrages bei Rechnungsbeträgen von zumindest EUR 35,- innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen Frist (Mindestzahlung), die sich nach dem vom KI gewählten Kartenprodukt richtet.
- 7.6. In beiden Fällen (Punkt 7.5.1. und Punkt 7.5.2.) hat der KI durch fristgerechte Zahlung des entsprechenden Betrages dafür Sorge zu tragen, dass dieser spätestens am letzten Tag der in der Monatsrechnung angegebenen Frist bei card complete eingelangt ist.
- 7.7. card complete ist berechtigt, die Möglichkeit der Mindestzahlung einseitig schriftlich mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn sich die Bonität des KI derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung der sich aus dem Kartenvertrag ergebenden Zahlungspflichten erheblich gefährdet erscheint.
- 7.8. Wird der Kartenvertrag durch card complete aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst, so hat der KI den offenen Saldo innerhalb der in der Auflösungsankündigung genannten und angemessen zu setzenden Frist abzudecken.
- 7.9. Das Recht des KI, die in der Monatsrechnung ausgewiesene Forderung im Fall der Zahlungsunfähigkeit von card complete oder bei Gegenforderungen, welche in einem rechtlichen Zusammenhang mit der in der Monatsrechnung ausgewiesenen Verbindlichkeit stehen, gerichtlich festgestellt oder von card complete anerkannt wurden, durch Aufrechnung aufzuheben, wird nicht eingeschränkt.

8. Umrechnung von Fremdwährungen

Zahlungsanweisungen des KI in Fremdwährungen werden zu einem von card complete gebildeten und auf der Website www.cardcomplete.com veröffentlichten Kurs in Euro umgerechnet. Der Tag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem card complete mit der Forderung der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Geschäftstag eingelangt. Dieses Datum (Buchungsdatum) wird dem KI in der Monatsrechnung bekannt gegeben.

9. Entgelte, Gebühren und Zinsen gemäß Punkt 20.

- 9.1. Der KI hat card complete für die Bereitstellung der Karte eine Gebühr zu bezahlen. Bei Kartentransaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort der Akzeptanzstelle außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union gelangt ein Bearbeitungsentgelt zur Verrechnung. Bei jeder Barbehebung wird ein Barbehebungsentgelt verrechnet.
- 9.2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Monatsrechnung oder Inanspruchnahme der Mindestzahlung ist card complete berechtigt, Sollzinsen in Rechnung zu stellen. Die Verzinsung beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in der jeweiligen Monatsrechnung angegebenen Frist (Punkt 7.5.) folgt. Die anlaufenden Zinsen werden jeweils im letzten Monat eines Kalenderquartals für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach dem Datum der Monatsrechnung des letzten Monats des vorangegangenen Kalenderquartals beginnt und mit dem Datum der Monatsrechnung des letzten Monats des nachfolgenden Kalenderquartals endet, tagweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen des KI werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht. Bei Fälligkeitstellung des ausstehenden Saldos wegen Zahlungsverzugs stellt card complete Verzugszinsen in Rechnung.
- 9.3. Hat der KI zur Zahlung des jeweils in der Monatsrechnung als fällig ausgewiesenen Betrages die Ermächtigung zum Einzug von einem Girokonto erteilt, so ist für eine ausreichende Deckung desselben Sorge zu tragen, andernfalls der KI card complete Rücklastschriftspesen zu zahlen hat. Auf Wunsch des KI stellt card complete Duplikate über Transaktionen oder Monatsrechnungen vergangener Perioden gegen ein Entgelt zur Verfügung, sofern diese nicht im Zuge einer berechtigten Reklamation des KI notwendig waren. Gerät der KI mit der Begleichung der Monatsrechnung in Verzug, ist card complete berechtigt, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten in Rechnung zu stellen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 9.4. Die Entgelte und Gebühren sind auf Grundlage des von der Statistik Austria verlaufbaren Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) oder des an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Oktober 2009 errechnete Indexzahl. Eine Erhöhung oder Verringerung der Entgelte und Gebühren erfolgt einmal jährlich am 1. Februar eines jeden Kalenderjahres, wobei Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% unberücksichtigt bleiben. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Entgelte als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die Berechnung erfolgt auf zwei Dezimalstellen. Sollte card complete im Falle einer Erhöhung des VPI eine Anpassung nicht vornehmen, so verzichtet card complete nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung in den Folgejahren bei der Anpassung der Entgelte zu berücksichtigen. card complete wird eine Änderung der Gebühren und Entgelte vor Wirksamkeit auf www.cardcomplete.com veröffentlichen.

10. Haftung der card complete

- 10.1. Liegt einer Transaktion keine Zahlungsanweisung des KI zugrunde, so hat card complete dem KI den angelasteten Betrag unverzüglich zu erstatten und gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte bzw. bei bereits bezahlter Monatsrechnung gegebenenfalls den bezahlten Betrag zu vergüten. Darüber hinaus gehende Ansprüche des KI bleiben gewahrt.
- 10.2. Ist die Verwendung der Karte aufgrund einer Weigerung der Akzeptanzstelle oder einer Störung bei einer Akzeptanzstelle nicht oder nur eingeschränkt möglich, haftet card complete für dadurch entstandene Schäden nur, wenn eine Nichtakzeptanz oder eine derartige Störung durch ein Fehlverhalten von card complete verursacht und nicht durch eine Sorgfaltspflichtverletzung des KI ermöglicht wurde.
- 10.3. In Fällen von card complete leicht fahrlässig verursachten Schäden ist ihre Haftung für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden und Folgeschäden ausgeschlossen. In Fällen von card complete grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sowie hinsichtlich Personenschäden findet keine Haftungsbeschränkung statt.

11. Gültigkeit der Karte

- 11.1. Die Gültigkeit der Karte endet mit Ablauf des auf der Karte angegebenen Monats in dem auf der Karte angegebenen Jahr. Die Verwendung einer ungültigen Karte ist unzulässig, berührt jedoch nicht die Verpflichtung des KI, mit dieser bezogene Leistungen zu bezahlen.
- 11.2. card complete wird rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Karte eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsdauer ausstellen.

12. Vertragsdauer, Kündigung

- 12.1. Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch den KI jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich unterfertigt oder durch Rücksendung der Karte erfolgen. Dem KI wird empfohlen, die Karte vor Zusendung an card complete zu entwerten (z. B. Zerschneiden). card complete ist berechtigt, den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Das Recht der Vertragsparteien zu einer sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 12.2. Besitzt eine Karte über das Vertragsende hinausgehende Gültigkeit, so hat der KI die jeweilige Karte binnen zwei Wochen nach Vertragsbeendigung an card complete zurückzustellen oder die Vernichtung der jeweiligen Karte schriftlich unterfertigt zu bestätigen. Unterlässt dies der KI schuldhaft, ist card complete berechtigt, die Kosten einer Kartensperre (Punkt 20.) in Rechnung zu stellen und/oder die Karte einzuziehen.
- 12.3. card complete wird bei Kündigung des Kartenvertrages dem KI die im Voraus bezahlte Kartengebühr anteilig zurück erstatten. Die Rückerstattung gilt nicht für Kartenverträge, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG geschlossen wurden.
- 12.4. Ab Wirksamkeit der Kündigung ist jede weitere Verwendung der Karte untersagt.

13. Kartensperre

- 13.1. card complete ist zur Sperre der Karte verpflichtet, wenn der KI eine Sperre verlangt.

- 13.2. card complete ist zur Sperre der Karte berechtigt, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.
- 13.3. Die Nummern gesperrter Karten werden den Akzeptanzstellen bekannt gegeben.
- 13.4. card complete wird den KI – soweit zulässig – von einer durch card complete veranlassenden Sperre und über deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
- 13.5. Wird eine technische Einrichtung, wie beispielsweise ein Bargeld-Automat, mehrmals, etwa durch Eingabe einer unrichtigen PIN, durch den KI falsch bedient, so kann aus Sicherheitsgründen die Karte vom Bargeld-Automaten eingezogen werden.
- 13.6. Liegt die Ursache für eine Kartensperre in der Sphäre des KI, ist card complete berechtigt eine Sperrgebühr (Punkt 20.) zu verrechnen.
- 13.7. Die Verwendung einer gesperrten Karte ist unzulässig.

14. Änderung der Adresse des Karteninhabers

Der KI hat eine Änderung seiner Adresse unverzüglich card complete schriftlich unterfertigt mitzuteilen. Wenn der KI eine Änderung seiner Anschrift card complete nicht bekanntgegeben hat, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen der card complete an die zuletzt vom KI bekanntgegebene Anschrift diesem als zugegangen.

15. Zusatzkarten

- 15.1. Im Auftrag des Hauptkarteninhabers können auch Zusatzkarten für Dritte (Zusatzkarteninhaber) ausgestellt werden. Karte, PIN und Registrierungs-Code eines Zusatzkarteninhabers werden an den Hauptkarteninhaber gesandt, der diese unverzüglich dem Zusatzkarteninhaber zu übergeben hat. Der Hauptkarteninhaber hat für die Einhaltung dieser AGB durch den Zusatzkarteninhaber zu sorgen. Ihn treffen sämtliche sich aus diesen AGB ergebende Pflichten auch hinsichtlich der Zusatzkarte.
- 15.2. Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtswirksame Erklärungen die Zusatzkarte betreffend abgeben. Die Zusatzkarte kann durch den Hauptkarteninhaber oder den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden. Der Hauptkarteninhaber haftet card complete gemeinsam mit dem Inhaber der Zusatzkarte als Gesamtschuldner für die Zahlung aller durch die Benutzung der Zusatzkarte entstandenen Verbindlichkeiten.

16. Firmenkarten

- 16.1. Firmenkarten werden von einer natürlichen Person und einem mitantragstellenden Unternehmen (Unternehmen) beantragt und sind für dienstlich veranlasste Aufwendungen zu verwenden. Dienstlich veranlasst sind Aufwendungen, die im Interesse des Unternehmens mit der Firmenkarte bezahlt werden.
- 16.2. Je nach Wahl im Kartenauftrag haftet der Inhaber einer Firmenkarte selbst oder solidarisch mit dem Unternehmen für die Bezahlung aller durch die Verwendung dieser Karte aufgrund seiner Zahlungsanweisung entstandenen Verbindlichkeiten.
- 16.3. Für dienstlich veranlasste Aufwendungen, die über ein Konto des Unternehmens abzurechnen sind, wird der Inhaber einer Firmenkarte nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder nach Abweisung eines Konkursantrags gegen das Unternehmen mangels Masse (Insolvenz) von seiner persönlichen Haftung befreit.
- 16.4. Der Inhaber einer Firmenkarte ist berechtigt, seiner persönlichen Haftung für dienstlich veranlasste Aufwendungen, die über ein Konto des KI abgerechnet werden, nach Insolvenz des Unternehmens, spätestens jedoch 90 Tage nach Erhalt der jeweiligen Monatsrechnung zu widersprechen. card complete wird den Inhaber einer Firmenkarte in der Monatsrechnung auf die 90-tägige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Mit dem Widerspruch überträgt der Inhaber einer Firmenkarte seine Ersatzansprüche gegen das Unternehmen, den Insolvenz-Entgelt-Fonds oder eine an dessen Stelle tretende Sicherungseinrichtung an card complete zur Einziehung und folgt alle ihm verfügbaren diesbezüglichen Unterlagen an card complete aus. card complete nimmt die Übertragung zur Einziehung bereits jetzt an.

17. Verwendung der Karte in elektronischen Datennetzen (e-commerce)

- 17.1. Der KI hat sich bei Verwendung von Kartendaten in elektronischen Datennetzen ausschließlich verschlüsselter Systeme zu bedienen, welche auf der Website www.cardcomplete.com bekanntgegeben werden. Die Verwendung von Kartendaten in unverschlüsselten Systemen kann zu Schäden führen, die ein Mitverschulden des KI begründen können.
- 17.2. Für die Teilnahme an den speziellen Sicherheitssystemen VbV/MCSC hat sich der KI über die Website www.cardcomplete.com durch Eingabe der Kartendaten, des Registrierungs-Codes, sowie sonstiger persönlicher Daten zu registrieren und ein nicht naheliegendes, zumindest achtstelliges Passwort zu wählen, welches jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Registrierungs-Code oder anderen Codes der Karte stehen darf. Das Passwort sowie die persönliche Sicherheitsnachricht (eine Textmeldung die bei künftigen VbV/MCSC-Anwendungen angezeigt wird, um sicherzustellen, dass Passwordeingaben ausschließlich gegenüber card complete abgegeben werden) können jederzeit geändert werden.
- 17.3. Stimmt die persönliche Sicherheitsnachricht nicht mit der vom KI gewählten überein, ist der Vorgang abbrechen und card complete umgehend zu informieren. Beendet der KI dennoch den Vorgang, so kann dies zu Schäden führen, die ein Mitverschulden des KI begründen können. Mit Bekanntgabe der Kartendaten und des Passworts bestätigt der KI die Rechtmäßigkeit der Zahlung sowie die Richtigkeit der persönlichen Sicherheitsnachricht. Bei mehrmaliger unrichtiger Eingabe des Passwortes wird die Teilnahme an VbV/MCSC aus Sicherheitsgründen gesperrt. Diesfalls kann mit einem neu zu beantragenden Registrierungs-Code eine neuerliche Registrierung vorgenommen werden.

18. Änderung der Geschäftsbedingungen

Eine Änderung dieser AGB wird dem KI schriftlich zur Kenntnis gebracht und gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung als genehmigt, wenn der KI nicht schriftlich unterfertigt innerhalb dieser Frist widerspricht. Die geänderten AGB werden dem KI über www.cardcomplete.com zugänglich gemacht. Ein Widerspruch berechtigt beide Vertragsparteien zur Auflösung des Kartenvertrages aus wichtigem Grund. card complete wird den KI auf die Änderung der AGB, die zweimonatige Frist, den Fristbeginn, die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zustehenden Rechte besonders hinweisen.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt für die (vor)vertragliche Rechtsbeziehung österreichisches Recht mit Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die Anwendung des Signaturgesetzes (SigG) wird ausgeschlossen. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG wird ausschließlich das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Klagen gegen Verbraucher gilt gemäß § 14 KSchG der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung.

20. Entgelte, Gebühren und Zinsen:

Bearbeitungsentgelt	1,5%
Barbehebungsentgelt	3%, mindestens EUR 3,63
Sollzinssatz	14% p.a.
Verzugszinssatz	16,5% p.a. (nur bei Fälligkeitstellung des ausstehenden Saldos)
Sperrgebühr	EUR 40,-
Transaktionsbelegduplikat	EUR 10,-
Monatsrechnungsduplikat	EUR 3,-
Rücklastschriftspesen	tatsächlich anfallende Bankspesen zzgl. Bearbeitungsgebühr von EUR 4,-

Mahnwesen:	
Zahlungserinnerung	unentgeltlich
1. Mahnung	EUR 20,-
2. Mahnung	EUR 30,-

Kartengebühr laut Kartenantrag